

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich 12
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 12, bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl.
- (2) Für die Vergabe von Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie gelten die Regelung der Studienordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen sind die Modulverantwortlichen oder eine von Ihnen benannte Person.

§ 3 Prioritäten

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind, und die die Zulassungsvoraussetzungen der für sie geltenden Prüfungsordnung für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. für das Modul, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, erfüllen. Plätze können vorläufig zugewiesen werden, wenn zu

erwarten ist, dass die Studierenden die Zugangsvoraussetzungen bis zum Beginn der Lehrveranstaltung erbringen. Liegen die Zugangsvoraussetzungen bei Beginn der Lehrveranstaltung nicht vor, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.

- (2) Dabei sollen die Studierenden gem. Absatz 1, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Dabei gilt, dass Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende, die die Voraussetzungen gem. Absatz 1 erfüllen werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
 1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können.
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden; dabei gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s